

# **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten sowie über die Darstellung durch Bildwerfer der Stadt Hilpoltstein (Plakatierungsverordnung) vom 18.11.2019**

Die Stadt Hilpoltstein erlässt aufgrund Art. 28 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Verordnung:

## **§ 1 Öffentliche Anschläge**

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.

Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Hilpoltstein vorgeführt werden.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Lichtmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

## **§ 3 Ausnahmen**

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 Abs. 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Stadt Hilpoltstein zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln (§ 1 Abs. 1), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin

b) die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden

6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl bzw. Abstimmung wieder entfernt werden.

(3) Der Bereich der Altstadt Hilpoltstein ist auch von Wahlplakaten und ähnlichen Werbemitteln freizuhalten. Dieser Bereich ist auf dem beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil der Verordnung ist, rot gekennzeichnet (Anlage 1).

(4) Für einzelne Wahlveranstaltungen kann 14 Tage vorher eine eigene Plakatierung erfolgen. Die Anzahl und Standorte werden von der Stadt Hilpoltstein festgelegt. Die Plakatierung ist bei der Stadt Hilpoltstein 8 Tage vorher anzumelden. Die Anschläge/Plakatierungen sind innerhalb 3 Tage nach der Veranstaltung zu entfernen. § 3 Abs. 3 gilt nicht.

(5) Öffentliche Anschläge dürfen auf transportablen Plakattafeln am Ort der Veranstaltung angebracht werden, wenn sie nur auf die Veranstaltung hinweisen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des jeglichen Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. § 3 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 der Plakatierungsverordnung gelten entsprechend.

(6) Im Übrigen kann die Stadt Hilpoltstein in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

**§ 4**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 die Anschläge nach der festgesetzten Frist nicht entfernt.
4. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 die Anschläge nach der festgesetzten Frist nicht entfernt.

**§ 5**  
**Inkrafttreten - Geltungsdauer – Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Hilpoltstein, 18.11.2019

(Siegel)

Stadt Hilpoltstein

Markus Mahl  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Sie wurde am 25.11.2019 im Rathaus 2 der Stadt Hilpoltstein, Marktstraße 4, Zimmer EG003, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Aushang an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 25.11.2019 angeheftet und am 11.12.2019 wieder abgenommen.

Anlage 1 zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten sowie über die Darstellung durch Bildwerfer der Stadt Hilpoltstein (Plakatierungsverordnung) vom 18.11.2019

